



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

An die
Beamtinnen und Beamten
der Universität Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 5

Heidelberg, den 10.09.2018

**Erklärung gemäß § 8 Landesneben-
tätigkeitsverordnung (LNTVO) über ausgeübte
Nebentätigkeiten im Jahr 2017**

Ansprechpartnerin

Andrea Klugmann/ns

Az.: 5037

Personalservice (Abt. 5.1)

Tel. +49 6221 54-12512

andrea.klugmann@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Beamtinnen und Beamten müssen nach § 8 LNTVO jährlich eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten vorlegen. Darin sind alle ausgeübten Nebentätigkeiten anzugeben, auch wenn eine Anzeige nicht erfolgte oder eine Genehmigung nicht beantragt wurde.

Wenn Sie im Jahr 2017 eine Nebentätigkeit ausgeübt haben, bitten wir Sie, den beigefügten Erklärungsbogen auszufüllen und bis zum 30.11.2018 an das Personaldezernat zurückzusenden. Sollten Sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten im öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienst erzielt haben, füllen Sie bitte Spalte 8-10 zusätzlich aus. **Sollten Sie keine Nebentätigkeit ausgeübt haben, ist die Rückgabe nicht erforderlich.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Personalservice (Abt. 5.1). Den o.g. Erklärungsvordruck finden Sie auch als Word-Datei auf unserer Homepage unter <https://www.uni.heidelberg.de/beschaefigte/service/personal/nebentaetigkeit.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Karin Leyer

Leiterin der Abteilung 5.1

Anlagen

1 Erklärungsvordruck

Auszug aus der LNTVO und dem LBG

Name, Vorname

Amts-/Dienstbezeichnung

Dienststelle

.....
An die
Zentrale Universitätsverwaltung
- Dezernat 5 -

Erklärung und Abrechnung über genehmigungs- und anzeigepflichtige
Nebentätigkeiten (§ 8 LNTVO) für das Jahr

Erklärungsteil: Von allen Bediensteten auszufüllen, die eine Nebentätigkeit ausgeübt haben							Abrechnungsteil: Nur von Bediensteten auszufüllen, die eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausübten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Nebentätigkeit und des Auftraggebers	a) Anzeige am b) Genehmigung erstellt am	Zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit	Dauer der Nebentätigkeit von - bis	Inanspruchnahmegenehmigung für a) Personal b) Material c) Einrichtungen	Vergütung	Tage- und Übernachtungsgelder	Absetzungen: a) Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen b) entrichtete Nutzungsentgelte	Von den Beträgen in Spalte 7 und 8 wurden bereits abgeliefert a) Betrag b) Datum c) Empfänger

Ich versichere pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.
Ort, Datum, Unterschrift

.....

Auszug aus der Landesnebenberufungsverordnung (LNTVO) in der Fassung vom 28. Dezember 1972

§ 3 Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebenberufung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagelöhner bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen; Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder einschließlich eines Mehrbetrags nach § 10 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird,
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie abzuführen ist.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 5 Gewährung und Ablieferung von Vergütungen

(1) Für eine Nebenberufung, die für das Land, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, wird eine Vergütung nicht gewährt.

Ausnahmen können zugelassen werden

1. bei Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeiten sowie bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Wird der Beamte für die Nebenberufung angemessen entlastet, so darf eine Vergütung nicht gezahlt werden.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die in Absatz 3 Satz 1 genannten Beträge (Bruttobeträge) nicht übersteigen. Innerhalb des Höchstbetrags ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebenberufung abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Vergütungen sind nach § 64 Abs. 3 LBG insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebenberufungen bei Beamten der Besoldungsgruppe

bis A 8	3700 Euro,
A 9 bis A 12	4300 Euro,
A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1 und W 2	4900 Euro,
B 2 bis B 5, C 4, W 3	5500 Euro,
B 6 und höher	6100 Euro

übersteigen. Maßgebend für das ganze Kalenderjahr ist die höchste Besoldungsgruppe, die der Beamte im Kalenderjahr erreicht. Vergütungen sind mit dem Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.

(3a) Von den Vergütungen sind bei der Ermittlung des nach Absatz 3 Satz 1 abzuliefernden Betrags die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebenberufung entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge, die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich) und für sonstige Hilfsleistungen und selbst beschafftes Material abzusetzen; dies gilt nicht, soweit für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz geleistet wurde.

(4) Dem Beamten zugeflossene Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald feststeht, daß sie den Betrag übersteigen, der ihm zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebenberufungen gewährt sind.

§ 6 Ausnahmen vom Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht

§ 5 Abs. 2 bis 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr- und Vortragstätigkeiten,
2. Prüfungstätigkeiten,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. schriftstellerische Tätigkeiten und diesen vergleichbare Tätigkeiten mit Mitteln des Films und Fernsehens,

5. künstlerische Tätigkeiten einschließlich künstlerischer Darbietungen,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Tätigkeiten als Gutachter für juristische Personen des öffentlichen Rechts,
8. Verrichtungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
9. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden,
10. Tätigkeiten von Beamten auf Widerruf, die einen Vorbereitungsdienst ableisten oder die nur nebenbei verwendet werden, sowie von Ehrenbeamten.

§ 8 Jährliche Aufstellung der ausgeübten Nebenberufungen

(1) Beamte haben bis spätestens zum 1. Juli eines Jahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. eine Erklärung über die im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen, anzeigepflichtigen und auf Verlangen des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebenberufungen, die Angaben über Art, zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Nebenberufung, die Person des Auftrag- oder Arbeitgebers und die Höhe der Vergütung enthält;
2. eine Abrechnung über die dem Beamten zugeflossene Vergütungen aus ablieferungspflichtigen Nebenberufungen im Sinne von § 64 Abs. 3 LBG, wenn keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 6 besteht.

Aus begründetem Anlass kann der Dienstvorgesetzte Nachweise über Vergütungen nach Satz 1 Nr. 2 verlangen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass die Aufstellung einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren umfasst und nur alle zwei Jahre vorzulegen ist.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte zu der Abrechnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verpflichtet.

Auszug aus dem Landesbeamtengesetz (LBG) vom 9. November 2010

§ 63 Nicht genehmigungspflichtige Nebenberufungen

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind

1. unentgeltliche Nebenberufungen mit Ausnahme
a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
4. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
5. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben Nebenberufungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und in Selbsthilfeeinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5, für die eine Vergütung geleistet wird, vor Aufnahme ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Nebenberufungen genügt eine einmal jährlich zu erstattende Anzeige für die in diesem Zeitraum zu erwartenden Nebenberufungen; die obersten Dienstbehörden können abweichende Regelungen treffen. § 62 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Eine Anzeigepflicht für eine oder mehrere Nebenberufungen nach Absatz 2 besteht nicht, wenn

1. die Vergütungen hierfür insgesamt 1200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und
2. die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebenberufung ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. § 62 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.